

3.14. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Weiher bei Wolkering" vom 14.08.1985 i.d.F. vom 22.10.2001

"Weiher bei Wolkering"

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27.7.1973 i.d.F. vom 10.10.1982 (GVBl 1982 S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1983 (GVBl S. 1043), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 7.8.1985 Nr. 820-8632 R 5 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Thalmassing auf einer Teilfläche (t) des Grundstückes Flurnummer 705 der Gemarkung Wolkering gelegene Weiher mit dem ihn umgebenden Gehölzbewuchs wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Weiher bei Wolkering"
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 5 000 mit einer gestrichelten Linie eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern, insbesondere für Amphibien aus dem nahegelegenen Wald und für viele andere Tierarten in der ansonsten weitgehend ausgeräumten Wiesen- und Ackerflur einen Laich- und Brutplatz zu erhalten,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 13 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. umzubrechen oder zu entwässern,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder zu verändern,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen anzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. wildlebenden Tiere nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
12. die Flächen außerhalb von Weg zu befahren,
13. Fahrzeuge aller Art abzustellen,
14. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen 15. das Gewässer zu verunreinigen.

§ 4

Ausnahmen Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 in dieser Verordnung über
 1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
 2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
 3. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,

4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
 5. das Umbrechen und Entwässern,
 6. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
 7. die Beeinflussung der Biotope,
 8. das Einbringen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren,
 9. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
 10. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
 11. das Anbringen von Schildern,
 12. das Befahren der Uferzone,
 13. das Abstellen von Fahrzeugen,
 14. das Zelten, Lagern oder Fermachen,
 15. die Verunreinigung des Gewässers zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.